



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1998

Nummer 74

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20300	17. 11. 1998	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz u. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	1368
20310	29. 10. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-West- falen Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und Gemeinden (MTW) vom 26. Januar 1982	1368
2180	11. 11. 1998	Bek. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Verbot des Vereins „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD), Bochum	1369
6301	18. 11. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Teilnehmergebühren bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nord- rhein-Westfalen	1370
673	8. 7. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Prozessvertretung bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigungslasten	1370
8202	6. 11. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	1371
923 9300	3. 12. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr 2. Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienen- personennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NRW)	1374

L

20300

**Verwaltungsverordnung
über die Ernennung, die Entlassung
und den Eintritt in den Ruhestand
der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz -
- II A 1 - 1.10.03 - 1/98
u. d. Finanzministeriums -
B 1110 - 8.2 - IV B 2
v. 17. 11. 1998

Die Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1963 (SMBL. NW. 20300) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NRW. 1998 S. 1368.

20310

**Durchführungsbestimmungen
zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter
der Länder und Gemeinden (MTW)
vom 26. Januar 1982**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
vom 29. 10. 1998 -
III A 4 - 12 - 01 - 00.01

Der RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. 2. 1983 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält die obenstehende Fassung.

Zu § 7

**Stammarbeiter,
sonstige Waldarbeiter**

An die Stelle der bisherigen Durchführungsbestimmungen tritt folgender Text:

„Maßgeblich für die Stammarbeitereigenschaft sind nicht mehr Tariftage, sondern Zeiten einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit (siehe § 9).“

Zu § 8**Arbeitszeit**

Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen wird gestrichen.

Zu § 8a

**Arbeitszeitverkürzung
durch freie Tage**

Zu den Absätzen 1 und 2

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch „Kalenderjahr“ ersetzt.

Zu § 9**Tariftunden, Tariftage**

Die Absätze 1, 2, 4 und 5 werden gestrichen.

Es werden folgende Absätze angefügt:

„Die Zeiten in einem Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind keine Beschäftigungszeiten und auch keine Zeiten weiterer beruflicher Tätigkeiten.“

Das Forstamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise zugerechnet werden können aufgrund seiner Beurteilung, wieweit

diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen bzw. die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.

Zu § 10**Arbeitslohn**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 11**Zeitlohn**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 13**Lohngruppen****Zu Absatz 4**

Es werden folgende Absätze angefügt:

„Gemäß § 6 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes wird auf „Bewährungszeiten, die für die Einstufung in eine höhere Lohngruppe vereinbart sind, die Zeit des Grundwehrdienstes nicht angerechnet. Während der Zeit, um die sich die Einstufung in eine höhere Lohngruppe hierdurch verzögert, erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zum Arbeitsentgelt eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ihm bei der Einstufung in die höhere Lohnstufe zustehen würde.“

Aus vorstehendem ergibt sich, dass der Waldarbeiter nach Ableistung des Grundwehrdienstes faktisch so gestellt wird, als würde der Grundwehrdienst auf die Beschäftigungszeit zum Aufstieg in eine höhere Lohngruppe angerechnet.

Aus Vereinfachungsgründen ist deshalb die Zeit des Grundwehrdienstes bei der Eingruppierung in Lohngruppen voll mitzurechnen.

Für Waldarbeiter, die Zivildienst abgeleistet haben, gelten die vorstehenden Feststellungen sinngemäß.“

Zu § 13a**Eingruppierung in Lohnstufen**

Es werden folgende Absätze angefügt:

„Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt „die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifordnung und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes“.

Die vorgenannten Zeiten sind demnach als Beschäftigungszeit bei der Einreihung in die Lohnstufen voll zu berücksichtigen.

Für Waldarbeiter, die Zivildienst abgeleistet haben, gelten die vorstehenden Feststellungen sinngemäß.“

Zu § 15**Stücklohn**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 16**Prämienlohn**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 17**Durchschnittslohn**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 20**Vorarbeiterzuschlag**

Absatz 7 wird gestrichen.

Zu § 21**Funktionszuschlag**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 22 b**Zuschlag für Arbeiten des Naturschutzes
und der Landschaftspflege**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 23**Ausgleichszuschlag**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 24**Überstundenzuschlag**

Als letzter Absatz wird hinzugefügt:

„Überstunden sind in der Regel durch Freizeitausgleich abzugelten.“

Zu § 27**Erschwerniszuschläge**

Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Arbeiten, bei denen das Besteigen stehender Bäume zur Gewinnung von Vermehrungsgut oder zur Gipfelköpfung erforderlich ist, wird ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 56 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 der für den Waldarbeiter gültigen Lohngruppe festgesetzt.“

Absatz 4 wird gestrichen.

Zu § 40**Lohnzahlung
aus persönlichen Gründen**

Die Durchführungsbestimmungen erhalten folgende Fassung:

„Die tarifliche Regelung legt in einer abschließenden Aufzählung fest, welche Anlässe aus dem persönlichen Bereich als Freistellungsfälle im Sinne des § 616 BGB anzusehen sind. Bezahlte Freistellung aus persönlichen Gründen ist nur für die Dauer der in Absatz 1 festgelegten Tage zu gewähren. Reicht tariflich eingeräumte Arbeitsbefreiung nicht aus, ist eine darüber hinausgehende Freistellung nur im Wege der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub oder der Beantragung unbezahlter Arbeitsbefreiung nach Absatz 4 möglich.“

Zu § 41**Lohnzahlung bei Arbeitsausfall
in Folge schlechten Wetters**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 42**Lohnzahlung
am 24. und 31. Dezember**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 43**Lohnzahlung
auf Grund gesetzlicher Vorschriften**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 48**Wintergeld**

Die Durchführungsbestimmungen werden gestrichen.

Zu § 49**Erholungsurlaub**

Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 4 und Absatz 6 werden gestrichen.

Zu Absatz 9 - Satz 1 wird gestrichen.

Die Anlage 4 zu den Durchführungsbestimmungen zu § 49 (Urlaubstabelle) fällt ersatzlos weg.

Zu § 55**Sterbegeld**

Der Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Als Sterbegeld wird der am Sterbetag gültige Monatsregelohn des Waldarbeiters für den Sterbemonat und die zwei darauffolgenden Kalendermonate gezahlt. Eine nach dem Sterbetag erfolgte rückwirkende Erhöhung dieses Lohnes in Folge einer allgemeinen Lohnerhöhung ist zu berücksichtigen.“

Zu § 63**Schutzausrüstung, Schutzkleidung**

Die Durchführungsbestimmungen erhalten folgende Fassung:

„Bezüglich der Gestellung und der Pflicht zum Tragen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung wird auf die speziellen Regelungen hierzu verwiesen.“

Zu § 68**Übergangsvorschrift
für die Haumeisterzulage**

Die Durchführungsbestimmungen erhalten folgende Fassung:

„Haumeister dürfen nicht mehr bestellt werden.

Die vorhandenen Haumeister sind verpflichtet, die Haumeisteraufgaben in dem bisherigen Umfang wahrzunehmen.

Die Haumeisterzulage wird auch bei vorübergehender Beschäftigung ausserhalb des Heimatforstamtes gezahlt.“

- MBl. NRW. 1998 S. 1368.

2180**Verbot des Vereins****„Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD),
Bochum**

Bek. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 11. 11. 1998 -
IV A 3 - 2205 -

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. August 1993 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht.

Verfügung:

1. Die Tätigkeit des „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD) läuft den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD) ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD) zu bilden oder die bestehende Organisation als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des „Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD) wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die Verbotsverfügung ist seit dem 17. Oktober 1998 rechtskräftig. Das Verbot wird hiermit nochmals gem. § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes bekanntgemacht.

- MBl. NRW. 1998 S. 1369.

6301

**Teilnehmergebühren
bei Inanspruchnahme
von Schulungseinrichtungen der Polizei
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums
für Inneres und Justiz v. 18. 11. 1998 –
IV B 2 – 5018

Mein RdErl. vom 28. 11. 1996 (SMBL. NW. 6301) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt in:

- Nr. 1.11 der Betrag „2500,- DM“ durch „2625,- DM“,
Nr. 1.12 der Betrag „1400,- DM“ durch „1470,- DM“,
Nr. 1.13 der Betrag „65,- DM“ durch „70,- DM“,
Nr. 1.14 der Betrag „515,- DM“ durch „520,- DM“.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

– MBl. NRW. 1998 S. 1370.

673

**Prozessvertretung
bei Rechtsstreitigkeiten
auf dem Gebiet der Verteidigungslasten**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 7. 1998 –
VV 7190 – 2 – III A 5

Mein RdErl. v. 3. 2. 1977 (SMBL. NW. 673) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1998 wie folgt neu gefasst:

- 1 Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Delegationsrundschriften vom 17. 12. 1976 (MinBlFin 1977 S. 13) die Prozessvertretung bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigungslasten den zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

- 2 Das vorgenannte Delegationsrundschriften ist als Anlage abgedruckt.

- 3 Meine Vertretung übertrage ich aufgrund der mir vom Bundesministerium der Finanzen eingeräumten Befugnis auf die/den zuständige/n

- 3.1 Stadt Köln und Kreis Lippe

bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Stationierungs- und Truppenschäden (einschließlich Maßnahmen einer Zwangsvollstreckung)

- 3.2 Kreis Soest

bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufgabenbereich der bei den ausländischen Streitkräften und den NATO-Hauptquartieren beschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich Maßnahmen einer Zwangsvollstreckung).

- 3.3 Bezirksregierung Detmold

in Verfahren 1. und 2. Instanz bei Rechtsstreitigkeiten nach Nummer 3.1 wegen Ansprüchen der eigenen Stadt/des eigenen Kreises oder von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 v.H. in ihrer/seiner Hand befinden.

- 4 Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land als Partei beteiligt oder sonst vom Ausgang des Rechtsstreites betroffen ist, hat das Bundesministerium der Finanzen die Vertretungsbefugnis allgemein der zuständigen Oberfinanzdirektion – VdF – übertragen.

Anlage

I.

In Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Verteidigungslasten wird die Bundesrepublik Deutschland durch mich vertreten. Für die nachstehend aufgeführten Aufgabenbereiche übertrage ich Ihnen – vorbehaltlich der Einschränkung unter dem Abschnitt II – meine Vertretung in Rechtsstreitigkeiten mit der Befugnis, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf die Ihnen nachgeordneten Behörden der Verteidigungslastenverwaltung zu übertragen.

- 1 **Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Stationierungs- und Truppenschäden**

- 1.1 Rechtsstreitigkeiten wegen Stationierungsschäden nach Art. 8 Abs. 10 des Finanzvertrages (FV).

- 1.2 Rechtsstreitigkeiten wegen Truppenschäden nach Art. 12 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen (AG NTS) über Entschädigungsansprüche nach Art. VIII (5) des NATO-Truppenstatuts (NTS) gegen einen Entsendestaat oder ein NATO-Hauptquartier. Die Prozessvertretung schließt Rechtsstreitigkeiten wegen Manöverschäden, für die ein Entsendestaat oder ein NATO-Hauptquartier rechtlich verantwortlich ist, ein (§ 82 Abs. 1 BLG, Art. 14 Nr. 4 Satz 1 AG NTS, § 81 Abs. 2 Satz 1 BLG, § 60 Abs. 1 Satz 3 BLG).

- 1.3 Rechtsstreitigkeiten über Forderungen eines Entsendestaats oder eines NATO-Hauptquartiers, die aufgrund der zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Entsendestaaten oder dem obersten alliierten Hauptquartier (SHAPE) abgeschlossenen Verwaltungsabkommen durch die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung geltend gemacht werden.

- 2 **Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufgabenbereich der bei den Stationierungsstreitkräften und den NATO-Hauptquartieren beschäftigten Arbeitnehmer**

- 2.1 Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und aus Sozialversicherungsverhältnissen der bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 56 Abs. 8 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut). Die Vertretung umfaßt Rechtsstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland – TV soziale Sicherung.

Die Vertretung erstreckt sich auch auf Streitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsrecht, bei dem sich die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag der Stationierungsstreitkräfte an dem Verfahren beteiligt; sie tritt dabei im Namen der Streitkräfte auf (vgl. Abs. 10 des Unterzeichnungsprotokolls zur Art. 56 des Zusatzabkommens; jetzt Abs. 9 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 21. Oktober 1973 – BGBl. II, 1021).

- 2.2 Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Sozialversicherungsverhältnissen und aus dem Betriebsvertretungsrecht der bei einem NATO-Hauptquartier beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 11 des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere, Art. 4 des Ergänzungsabkommens dazu und Briefwechsel zu Art. 4 des Ergänzungsabkommens – BGBl. 1969, 1997).

- 2.3 Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit, die einem bei den Stationierungsstreitkräften oder einem NATO-Hauptquartier beschäftigten Arbeitnehmer entstanden und auf den Arbeitgeber kraft Gesetzes oder durch Abtretung übergegangen sind.

- 3 Die Ihnen übertragene Befugnis umfaßt auch die Vertretung des Bundes, einschließlich der Prozessvertretung, bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung im Sinne des Art. 35 Abs. a des Zusatzabkommens sowie

bei einer Zwangsvollstreckung in Entschädigungsansprüche nach Art. VIII Abs. 5 NTS oder Art. 8 FV.

II.

Zur Vermeidung einer Interessenkollision ist Ihre Vertretungsbefugnis dahin eingeschränkt, daß sie sich nicht auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt, in denen das Land, dessen Finanzminister (-senator)/Innenminister zu meiner Vertretung befugt wäre, als Partei beteiligt oder sonst am Ausgang des Rechtsstreits rechtlich interessiert ist (z.B. in den Fällen des § 64, § 66, § 72, § 265, § 325 ZPO). Für diese Fälle obliegt meine Vertretung allgemein der zuständigen Oberfinanzdirektion in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses.

Zusatz für die Oberfinanzdirektionen:

Die Führung von Rechtsstreitigkeiten in den Fällen des Abschn. II obliegt Ihnen als eine Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses übertragene Aufgabe. Ihre Prozeßvertretung ergibt sich aus der Vertretungsordnung der Bundesfinanzverwaltung (VertrO BFV), MinBIFin 1972, 734).

- MBl. NRW. 1998 S. 1370.

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministeriums vom 6. 11. 1998 - B 6130 - 1.2.1 - IV 1

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die jeweils vom Verwaltungsrat der Anstalt am 22. 6. 1998 beschlossene 32. Änderung der Satzung, am 15. 9. 1998 beschlossene 33. Änderung der Satzung und am 9. 10. 1998 beschlossene 34. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderungen der Satzung bekannt.

Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 20. 11. 1996 (SMBl. NW. 8202) veröffentlicht worden.

32. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

vom 22. Juni 1998

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 22. Juni 1998 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 31. Satzungsänderung vom 11. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Buchst. e werden nach dem Wort „Entgelt“ die Worte „einen Beitrag des Pflichtversicherten nach § 76 Abs. 1a“ eingefügt.
2. In § 29 Absatz 1 werden nach den Worten „des Versicherten“ die Worte „einschließlich eines vom Pflichtversicherten erhobenen Beitrags nach § 76 Abs. 1a“ eingefügt.
3. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) 1,25 v.H. der Summe der nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten nach § 76 Abs. 1a, soweit diese über 1,25 v.H. hinausgehen“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtbeiträge“ die Worte „nach Satz 1 Buchst. e berücksichtigte Beiträge“ eingefügt.

4. In § 44a Satz 2 werden die Worte „und d“ durch die Worte „d und e“ ersetzt.
5. In § 60 Abs. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 entrichteten Beiträge nach § 76 Abs. 1a.“
6. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Umlagesatz kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 jederzeit im laufenden Deckungsabschnitt angepaßt werden, wenn die Schwankungsreserve von sechs Monatsausgaben nach Satz 1 zum Ende des Deckungsabschnitts voraussichtlich erheblich unterschritten wird.“
 - b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag kann vereinbart werden, daß der Beteiligte die Umlage bis zu einem Umlagesatz vom 5,2 v.H. alleine trägt und daß der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf zur Hälfte vom Beteiligten durch eine Umlage und zur Hälfte vom Pflichtversicherten durch einen Beitrag getragen wird.“
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „beträgt vom 1. Januar 1995 an 4,8“ durch die Worte „beträgt vom 1. Juli 1998 an 5,2“ ersetzt.
7. In § 94a werden dem Buchstaben f ein Komma und folgender Buchstabe g angefügt:

„g) für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1998 4,8 v.H.“

§ 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten
 - a) § 1 Nr. 6 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1998,
 - b) § 1 Nrn. 6 Buchst. c und 7 am 1. Juli 1998
 in Kraft.
2. Die Geltungsdauer des § 22 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird über den 30. Juni 1998 hinaus bis zum Ablauf des 30. Juni 1999 verlängert.

33. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

vom 15. September 1998

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat im schriftlichen Verfahren nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 32. Satzungsänderung vom 22. Juni 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Buchst. a werden die Worte „0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch ein Komma und die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2a, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige

Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Rentenanteile aus Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen, soweit

- a) die Summe aus diesen Rentenanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des Höchstvolumensatzes nach § 41 Abs. 2b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,
- b) in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 2b Satz 4 die Gesamtversorgung die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 2b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,
- c) in den Fällen des § 41 Abs. 4 die Gesamtversorgung die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 41 Abs. 4 ergeben hätte, übersteigt.“

2. In § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI), die nicht zugleich Umlagemonate sind“ durch die Worte „Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) beruhen“ ersetzt.

3. In § 43b Abs. 1 Satz 2 Buchst. c werden nach der Bezeichnung „249“ ein Komma und die Bezeichnung „249a“ eingefügt und die Worte „Umlagemonate sind“ durch die Worte „sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind“ ersetzt.

4. In § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „0,0375 – in den Fällen des Absatzes 3 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen; § 40 Abs. 2a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

5. In § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen; § 40 Abs. 2a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

6. In § 55a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) die Änderung ausschließlich auf der durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beruht,“

7. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „berücksichtigenden Bezüge,“ die Worte „soweit sich nach § 40 Abs. 2a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2a, keine Änderung ergibt,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „unter Berücksichtigung des § 40 Abs. 2a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2a,“ eingefügt.

8. In § 65 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit“ die Worte „den nach § 40 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen wegen Kindererziehungszeiten und“ eingefügt.

9. Es wird folgender § 97e eingefügt:

„§ 97e

Übergangsregelung zu § 40 für Kindererziehungszeiten

(1) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, ist § 40 Abs. 2a bis zum Beginn einer gemäß § 55a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) nicht anzuwenden.

(2) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung des § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 und § 98 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bis zum Beginn einer gemäß § 55a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) unberücksichtigt.“

10. In § 98 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Renten“ die Worte „in Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt in § 1 Nr. 9 der § 97e Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

34. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 9. Oktober 1998

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 9. Oktober 1998 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 33. Satzungsänderung vom 15. September 1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Buchst. g wird die Zahl „1 000 000“ durch die Zahl „6 000 000“ ersetzt.
2. In § 10 werden die Worte „dem Vorsitzenden und 34 weiteren“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Berufung des Verwaltungsrats

(1) 19 Verwaltungsratsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde nach dem Vorschlage der Träger der Anstalt berufen.

19 Verwaltungsratsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde nach dem Vorschlage der Gewerkschaften berufen. Neben Personen, die bei der Anstalt versichert sind, können die Gewerkschaften auch bis zu sechs Personen vorschlagen, die die Versicherten vertreten (Beauftragte).

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abberufung.

(2) Die Mitgliedschaft endet nach vier Jahren. Ein vor Ablauf der vier Jahre ausgeschiedenes Mitglied wird für den Rest dieser vier Jahre durch ein neu zu berufendes Mitglied ersetzt. Wegen Verlustes der Versicherteneigenschaft (Absatz 1 Satz 3) endet die Mitgliedschaft nicht, wenn die Zeit bis zum Ablauf der Mitgliedschaft nach Satz 1 noch höchstens sechs Monate beträgt. Im übrigen finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 und die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 bestimmen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden führen den Vorsitz im

Verwaltungsrat im kalenderjährlichen Wechsel; sie vertreten sich gegenseitig.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Buchst. f die Zahl 1 000 000“ durch die Zahl „6000 000“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Buchst. i werden die Worte „der Zustimmung der Mehrheit von Bund und beteiligten Ländern sowie“ gestrichen.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Aufsicht stellt sicher, daß notwendige Entscheidungen getroffen werden, § 89 SGB IV gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 werden das Komma und die Worte „in der auch die Vertretung des Vorsitzenden zu regeln ist“ gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Im Falle der Verhinderung soll das Mitglied seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.“
 - c) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Entscheidung steht in diesem Falle der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des § 89 SGB IV zu.“
6. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die – soweit Änderungen bzw. Bestimmungen nicht ein Verhandlungsergebnis nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) wiedergeben – ihre Entscheidung im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit von Bund und an der Anstalt beteiligten Ländern trifft.“
7. In § 18 Abs. 2 Satz 5 werden nach den Worten „mit der Mehrzahl“ die Worte „von Bund und“ eingefügt.
8. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d werden die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages höherversichert bleibt“ durch die Worte „am 31. Dezember 1997 auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages in der gesetzlichen Rentenversicherung höherversichert war“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe n wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe o angefügt:
„o) seine Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 14, 15 Versorgungs-TV auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer Europäischen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Euro-control) übertragen hat.“
9. In § 44 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d wird nach dem Wort „Erhöhungsbeträge“ das Wort „zuzüglich“ eingefügt.
10. In § 59 Abs. 4 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

11. In § 70a wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer beabsichtigten vorzeitigen Inanspruchnahme einer gesetzlichen Rente wird auf der Grundlage einer Auskunft der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI entsprechend Satz 1 auch eine Auskunft über künftige Rentenanwartschaften erteilt.“

12. In § 76 Abs. 4 werden die Worte „1. Juli 1998 an 5,2“ durch die Worte „1. Januar 1999 an 7,7“ ersetzt.
13. In § 94a Absatz 5 werden dem Buchstaben g ein Komma und folgender Buchstabe h angefügt:
„h) für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis zum 31. Dezember 1998 5,2 v.H.“

§ 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen

1. Die Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 werden wie folgt gefaßt:

Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2

Vorstand und Verwaltungsrat bilden einen gemeinsamen Ausschluß für Finanz- und Vermögensfragen, der aus den Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und zwei Mitgliedern des Vorstands besteht. Beide Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 müssen hinsichtlich der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder im Ausschluß stark vertreten sein.

Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Vertreter bestimmt. Die Vertreter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, wenn eine Vertretung notwendig ist.

Den Vorsitz im Ausschluß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, der in diesem Kalenderjahr den Verwaltungsratsvorsitz nicht führt, die Vorsitzenden vertreten sich bei der Führung des Vorsitzes gegenseitig.“

2. Die Ausführungsbestimmungen zu § 70a werden wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Pflichtversicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit (§ 38) erfüllt haben, erhalten auf Antrag Auskunft über die Höhe einer künftigen Anwartschaft auf Versorgungsrente, wenn der Versicherte eine Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers unter Berücksichtigung zukünftiger Beitragszeiten vorlegt. Die Anwartschaft ist auf den Zeitpunkt zu berechnen, der als beabsichtigter Rentenbeginn für die Berechnung der Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend war. Dem Antrag ist außer den in Nummer 1 genannten Unterlagen eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das voraussichtliche zukünftige monatliche Zusatzversorgungspflichtige Entgelt beizufügen.“

Für die Berechnung der gesamtversorgungsfähigen Zeit ist für die bis zum angenommenen Eintritt des Versicherungsfalls noch zurückzulegende Versicherungszeit von einer ununterbrochenen Umlagezahlung sowie von den in der Auskunft der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegten Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten auszugehen.

Bei der Ermittlung des Versorgungssatzes sind die Versorgungsabschlüsse vorzunehmen, die sich bei der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente ergeben. Auf die Gesamtversorgung ist die in der Auskunft nach § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI unter Berücksichtigung von Abschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme ermittelte gesetzliche Rente anzurechnen; § 40

Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. nn ist zu berücksichtigen.

Für Versicherte, die keine Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, gelten diese Regelungen entsprechend. Dem Antrag ist außer den in Nummer 1 genannten Unterlagen eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die voraussichtlichen Zuschüsse bzw. Arbeitgeberanteile im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchst. c und d beizufügen.

- b) In Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

§ 3

Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder

Die Amtszeiten der Verwaltungsratsmitglieder enden mit Ablauf des 31. Dezember 1998, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1

- a) § 1 Nr. 8 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und
b) § 3 am 31. Dezember 1998
in Kraft.

– MBl. NRW. 1998 S. 1371.

923
9300

2. Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NRW)

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr vom 3. 12. 1998 –
534 – 49 – 41

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 11. 6. 1996 (SMBL. NRW. 923), geändert durch den RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 5. 11. 1997 (SMBL. NRW. 923), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2.5 VV zu § 13 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

„2.6 Der Zuwendungsempfänger hat den Eingang von Anträgen auf Förderung der Beschaffung nach Nummer 2.2.1 oder Abgeltung von Vorhaltekosten

nach Nummer 2.2 der in Satz 1 der Nummer 2.1.1 genannten Fahrzeuge schriftlich zu bestätigen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). In die Eingangsbestätigung ist der Hinweis auf die Förderunschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.“

2. Satz 1 der Nummer 5.2.1 der VV zu § 13 erhält folgende Fassung:

„Für die Förderung in den Jahren 1997 bis 1999 sind die Betriebsleistungen des Jahres 1995, für die Folgejahre sind die Betriebsleistungen (Rechnungswagen-Kilometer/Rechnungswagen-Stunden) des jeweiligen Vorjahres maßgebend.“

Satz 2 entfällt.

3. Die Tabelle zu Nummer 5.2.2.1 der VV zu § 13 wird nach der Zeile „Stadtbahnwagen Typ B, 8achsrig“ um folgende Zeilen ergänzt:

Zweirichtungs-Vierachsgelenktriebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflerbauweise	GN GT-LDZ	1,8
Einrichtungs-Doppelgelenktriebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflerbauweise	ER-2 GT 6 DNF	1,4
Zweirichtungs-Doppelgelenktriebwagen mit Drehstromantrieb in Niederflerausführung	ZR-2xGT-6D-NF	1,6

4. Die Tabelle zu Nummer 5.2.2.2 der VV zu § 13 wird bei den Zuschlägen um folgende Zeile ergänzt:

Vollklimatisierung		0,1
--------------------	--	-----

5. Die Anlage 3 zu den VV zu § 13 (Muster-Zuwendungsbescheid) wird in Teil II um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

„11. Zinserträge, die aufgrund des pauschalen Mittelzuflusses von Ihnen erzielt werden, sind zur Aufstockung dieser Förderung zu verwenden.“

12. Abweichend von Nummer 7.1 ANBest-G ist der Verwendungsnachweis bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen.“

– MBl. NRW. 1998 S. 1374.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569